Amtsgericht Marburg
- Familiengericht 70 F 605/21 EAGS

## Nichtöffentliche Sitzung des Amtsgerichts

Gegenwärtig: Richterin am Amtsgericht Dilling-Friedel ohne Protokollführer

In der Gewaltschutzsache

Elena Vannucchi, geboren am 25.09.1994 wohnhaft Stresemannstraße 20, 35037 Marburg

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Arik Thaye Bredendiek, Fach 6, Bismarckstraße 14, 35037 Marburg Geschäftszeichen: 830/21B07/ks

gegen

Christian Wongel, geboren am 26.03.1979 wohnhaft Am Grün 54, 35037 Marburg

- Antragsgegner -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Peter Schick, Fach 105, Zu den Hobern 13, 35287 Amöneburg

Geschäftszeichen: 003464-21

erschienen bei Aufruf:

Die Antragstellerin und Herr Rechtsanwalt Bredendiek, der Antragsgegner und Herr Rechtsanwalt Schick.

Die Antragstellerin persönlich gehört, erklärt:

Wenn ich zu den Vorfällen am 28./29.08.2021 gefragt werde, so ist zu sagen, dass der Antragsgegner sich mir gegenüber auch schon früher sexuell übergriffig verhalten hat. So war es durchaus schon häufiger vorgekommen, dass er mir Finger in die Nase oder in die Ohren gesteckt hat oder mit seinen Fingern nächtlich in meine Vagina eingedrungen ist, zu Zeiten, in denen ich geschlafen habe. Schon dies fand ich unmöglich und wollte dies nicht ertragen. Am 28./29.08.2021 kam es dann zu dem besagten Vorfall. Es war, so meine ich, ein Samstag, an dem er mich zunächst tagsüber heftig in die Brustwarzen gekniffen hatte. In der Nacht kam es dann zu dem besagten Vorfall, dass er mit dem Finger in meine Vagina eingedrungen war und mich dann auch noch gekratzt hat. Für mich war zu diesem Zeitpunkt ein Punkt überschritten. Ich wollte das so auf keinen Fall mehr haben. Richtig ist auch, dass ich an dem Montag, der darauf folgte, eine Untersuchung hatte, von der ich den Eindruck hatte, dass der Antragsgegner sich dafür nicht interessierte. Es kam tatsächlich an

jenem Abend zu einer Art Streitgespräch, in dem ich deutlich gemacht habe, dass es so für mich nicht mehr weitergehen konnte. Dieses Streitgespräch hatte für mich aber kein greifbares Ergebnis. Am nächsten Tag, dem Dienstag, bin ich dann in die Frauenklinik zur Untersuchung gegangen. Wenn ich glaubhaft gemacht habe, dass der Antragsgegner gewalttätig ist, so beziehe ich das sowohl auf seine Verhaltensweisen mir gegenüber, die ich eben bereits geschildert habe. Dieses Einführen von Finger in alle möglichen "Löcher" spricht aus meiner Sicht für sich. Es war ihm bewusst, dass ich das so nicht wollte. Auch scheint er unter Impulskontrollverlust zu leiden, der sich gegen Gegenstände richtet. So waren bei uns zu Hause diverse Dinge kaputtgegangen, die der Antragsgegner zu verantworten hat, so ging ein Spülbecken kaputt, ein Stuhl wurde zertreten, oder ähnliches. Die Liste lässt sich beliebig lange fortsetzten. Auch in seinem Ladengeschäft gab es einen Kaffeevollautomaten, der aufgrund des Verhaltens des Antragsgegners defekt war.

Für mich selbst habe ich keine andere Möglichkeit gesehen, als gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Ein Verlassen der Wohnung war für mich nicht opportun. Ich habe einen dreijährigen Sohn, mit dem ich in der Wohnung lebe. Ich möchte für meinen Sohn das Umfeld erhalten.

Der Antragsgegner persönlich gehört, erklärt:

Der Vorfall vom 28.08.2021 bzw. vom 28.08. auf den 29.08.2021 hat sich aus meiner Sicht nicht so zugetragen, wie die Antragstellerin glaubhaft macht. Das Verfahren kommt für mich aus heiterem Himmel, ich kann dies überhaupt nicht fassen. Die Stimmung war aus meiner Sicht eher geprägt von "Ich mag dich" und ähnlich. Aus diesem Grunde bin ich immer noch relativ fassungslos, dass ich mit diesem Verfahren überzogen werde. An den konkreten Vorfall am 28.08. kann ich mich nicht mehr genau erinnern.

Nachdem das Gericht aus dem Schriftsatz des Antragsgegnervertreters zitiert und Vorhalt von Blatt 26 der Akte macht, dass der Antragsgegner am 28.08.2021 erst gegen 20:00 Uhr nach Hause gekommen sei, erklärt der Antragsgegner, dass er an den konkreten Tag keine Erinnerung mehr habe, wann er zu Hause gewesen sei, ob er "tagsüber", entsprechend dem Vorwurf der Antragstellerin, er habe sie tagsüber in die Brustwarzen gegriffen, zu Hause gewesen sei.

Die Antragsgegnerin hakt an dieser Stelle ein und erklärt, dass dieser Übergriff in den Morgenstunden des 28.08. gewesen sei, genau könne sie dies nicht mehr zeitlich einordnen, grob wäre dieser Übergriff zwischen 5:00 Uhr und 9:00 Uhr morgens gewesen.

Der Antragsgegner erklärt hierzu, dass er keine konkrete Erinnerung an diesen Tag habe. Er könne dies sicherlich eruieren. Es sei aber aus seiner Sicht nochmals zu betonen, dass er keinen sexuellen Übergriff dieser Art begangen habe. Auch der weitere glaubhaft gemachte Übergriff am 28.08. sei so nicht gewesen. Es habe auch keine sexuellen Übergriffe oder andere Übergriffe in den Monaten davor gegeben. Es habe auch für ihn keine Trennung im Raum gestanden, sodass er die gesamte Situation überhaupt nicht verstehe. Aus seiner Sicht habe es sich zu keinem Zeitpunkt um eine gewaltsame Beziehung gehandelt.

Die Sach- und Rechtslage wird ausführlich erörtert.

Vermittlungsversuche werden unternommen. Der Antragsgegner erklärt auf Befragen, dass er nach der Situation Ende August 2021 zunächst mehrere Wochen bei einer Freundin übernachtet habe, dort aber nur sehr beengt gewohnt habe. Er habe dann einige Nächte in seiner Großraumgarage übernachtet, die zu seinem Laden gehöre. Einige Nächte habe er auch im Hotel verbracht. Dann sei es ihm gelungen, eine Wohnung zu beschaffen, die liege auf der "Hohen Leuchte" hier in Marburg. Die Wohnung sei in Ordnung, es sei aber nicht vergleichbar mit dem Wohnen in der Stresemannstraße.

Der Antragstellervertreter hatte zuvor ausgeführt, dass die Antragstellerin die Wohnung mit ihrem dreijährigen Sohn gern alleine bewohnen wolle. Sie habe bereits entsprechend Kontakt mit dem Vermieter hergestellt, der sich ihr gegenüber in der Hinsicht geäußert habe, dass der Vermieter bereit sei, das Mietverhältnis allein mit der Antragstellerin fortzusetzen und den Antragsgegner aus dem Mietverhältnis zu entlassen.

Die einvernehmliche Regelung wird dahingehend erörtert, dass vorgeschlagen wird, dass man wechselseitig ein Kontakt- und Näherungsverbot vereinbaren könnte und der Antragsgegner damit einverstanden sein sollte, dass die Antragstellerin die Wohnung zur alleinigen Nutzung weiter bewohnen werde.

Der Vorschlag findet keine Zustimmung des Antragsgegners. Von Seiten des Antragsgegnervertreters wird deutlich gemacht, dass die erhobenen Vorwürfe gegen seinen Mandanten das Kernproblem seien. Der Antragsgegner habe sowohl persönliche als auch wirtschaftliche Nachteile durch die erhobenen Vorwürfe, die von ihm samt und sonders bestritten würden.

Die mündliche Anhörung wird kurzzeitig unterbrochen. Sie wird mit der eingangs festgestellten Präsenz fortgesetzt.

Der Antragsgegnervertreter erklärt, dass die Unterbrechung ergeben habe, dass die Anträge gestellt werden sollen.

Der Antragstellervertreter stellt die Anträge aus der Antragsschrift vom 02.09.2021, Blatt 1 Rückseite der Akten.

Der Antragsgegnervertreter beantragt Abweisung gemäß Schriftsatz vom 10.09.2021, Blatt 25 der Akten.

## Beschlossen und verkündet:

Das Familiengericht wird entscheiden.

Für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger

Dilling-Friedel Richterin am Amtsgericht Stockmann, Justizangestellte

